



ARTE GEIE - Verfahren zur Erfassung von Hinweisen -

EINLEITUNG

Laut [Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. November 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens \(sogenanntes Sapin II-Gesetz / Loi „Sapin II“\)](#) und seiner [Durchführungsbestimmung Nr. 2017-564 vom 19. April 2017](#) sind Einrichtungen mit mehr als 50 Angestellten ab dem 1. Januar 2018 zur Einrichtung eines Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen ihrer Arbeitnehmer oder externer bzw. gelegentlicher Mitarbeiter verpflichtet. Dieses Verfahren legt die Modalitäten für die Einholung und Behandlung von Hinweisen fest und stellt eine weitere Möglichkeit zur Erfassung von Hinweisen dar, bei der die Anonymität des Hinweisgebers noch besser gewahrt wird.

Inhalt:

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeine Grundsätze des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen..... | 1 |
| a. | Anwendungsbereich des Verfahrens | 1 |
| b. | Modalitäten für die Erteilung von Hinweisen | 2 |
| 2. | Bearbeitung von Hinweisen..... | 2 |
| 3. | Vertraulichkeit und Speicherfrist der Daten..... | 3 |
| 4. | Informierung potenzieller Nutzer über das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen..... | 4 |
| 5. | Benachrichtigung der von einem Hinweis betroffenen Personen | 5 |

1. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen
 - a. Anwendungsbereich des Verfahrens

Gemäß **Artikel 8 des Sapin II-Gesetzes** kann ein Hinweis an den unmittelbaren oder übergeordneten Vorgesetzten, den Arbeitgeber oder einen von diesem benannten Ethikreferenten erfolgen. Letzterer verfügt aufgrund seiner Position über die nötige Kompetenz, die Autorität und die Mittel, die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlich sind. Er unterliegt einer verstärkten Vertraulichkeitspflicht (**Art. 9, Sapin II-Gesetz**).

ARTE GEIE hat seine Intern Revisorin in der Person von Marion Conti-Weidner zur Ethikeferentin ernannt. Diese Ernennung ist konform mit der Finanzordnung und deren Durchführungsbestimmung Nr. 7 bzgl. der Internen Revision¹.

Das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen findet bei ARTE GEIE in sämtlichen Fällen der Nichteinhaltung von Verfahren, Gesetzen und Vorschriften Anwendung, insbesondere bei:

- Korruption oder Vorteilsnahme
- finanziellen Unregelmäßigkeiten
- wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unter den gleichen Bedingungen jede Straftat, jedes Delikt oder jede ernsthafte und offensichtliche Verletzung des Gesetzes, die in den Räumlichkeiten von ARTE stattfinden gemeldet werden kann. Dies kann insbesondere die Nichteinhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, Belästigung, Diskriminierung oder die Behinderung der beruflichen Hinweisen beinhalten.

b. Modalitäten für die Erteilung von Hinweisen

*Die Nutzung des Verfahrens, das die anderen im Unternehmen existierenden Möglichkeiten zur Erfassung von Hinweisen ergänzt, ist **fakultativ**. Die Nichtnutzung zieht für Mitarbeiter keinerlei Konsequenzen nach sich.*

Ein Mitarbeiter kann verdächtige Vorkommnisse künftig wie folgt melden:

- Er informiert seinen unmittelbaren oder übergeordneten Vorgesetzten oder die in Artikel 1 genannte Ethikreferentin. Letztere erreicht er unter der E-Mail-Adresse ethikreferent@arte.tv.
- Zur Untermauerung seiner Meldung schildert er die Sachlage und übermittelt Informationen oder Unterlagen, wobei deren Form bzw. Trägermedium keine Rolle spielen. Berücksichtigt werden nur objektiv und in gutem Glauben vorgebrachte Belege, Daten und Informationen (s. Pkt. 5 des vorliegenden Entwurfs), die in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen und für die Überprüfung unbedingt notwendig sind.
- Die Ethikreferentin bestätigt dem Hinweisgeber innerhalb einer akzeptablen Frist den Eingang sowie die zu deren Überprüfung voraussichtlich erforderliche Frist.

2. Bearbeitung von Hinweisen

Gemäß der CNIL-Norm AU-004 bzgl. Warnverfahren im beruflichen Umfeld (s. Anhang) dürfen nur bestimmte Datenkategorien gespeichert werden. Sie müssen objektiv und für die Prüfung der Sachlage unerlässlich sein.

Vor diesem Hintergrund können nur die beiden folgenden Arten von Daten berücksichtigt werden:

- Identität, Funktionen und Kontaktdaten des Hinweisgebers
- Identität, Funktionen und Kontaktdaten der Personen, auf die sich der Hinweis bezieht

¹ „Die Interne Revision ist unter Darlegung des Sachverhalts sofort zu unterrichten, wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten oder Vermögensverluste jeglicher Art zu erwarten oder entstanden sind. Gleiches gilt, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen ergibt, durch die ARTE GEIE ein Vermögensschaden entstanden ist oder nach Lage des Falls droht.“

- Identität, Funktionen und Kontaktdaten der Personen, die mit der Erfassung oder Bearbeitung des Hinweises betraut sind
- Belege für Verhaltensweisen oder Situationen, die dem Verhaltenskodex oder den anderen im Unternehmen geltenden Vorschriften widersprechen
- Elemente, die im Zusammenhang mit der Prüfung der gemeldeten Vorkommnisse gesammelt wurden
- Prüfbericht
- Nachgang der Meldung

Die Hinweise werden anhand objektiver Kriterien geprüft, um angemessene weitere Schritte festzulegen. Ggf. kann der Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität befragt werden. In einer Ermittlung werden die gemeldeten Vorkommnisse auf Richtigkeit und Wahrheitsgehalt geprüft.

Eventuelle Nachforschungen erfolgen zunächst unternehmensintern. Bei Hinzuziehung einer externen Unterstützung gelten dieselben Vertraulichkeitsregeln.

Der Ethikreferent verfügt über eine zweimonatige Frist, um die gemeldeten Vorkommnisse zu prüfen und Folgemaßnahmen festzulegen. Sie weist in allen Mitteilungen und Veröffentlichungen darauf hin, dass es sich bei den Informationen bzw. Daten sowie bei der ggf. erforderlichen Beschreibung der Vorkommnisse um Vermutungen handelt.

Wenn die Vorkommnisse erwiesen sind, ist die Referentin befugt, den zuständigen Stellen intern und/oder extern die gesammelten Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei die Anonymität des Hinweisgebers gewahrt werden muss. Ggf. kann ARTE GEIE die betroffene Person disziplinarisch oder rechtlich belangen.

Die von ARTE GEIE ernannte Ethikreferent dokumentiert alle erfassten Hinweise ordnungsgemäß, um die völlige Transparenz der im Rahmen des Verfahrens eingeleiteten Schritte zu garantieren.

3. Vertraulichkeit und Speicherfrist der Daten

ARTE GEIE verpflichtet sich zur Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Anonymität von Angestellten sowie von gelegentlichen externen Mitarbeitern, die verdächtige Vorkommnisse melden. Dieses Vertraulichkeitsprinzip gilt ebenfalls für die von dem Hinweis betroffenen Personen und die Art der Vorkommnisse (Durchführungsbestimmung Nr. 2017-564 vom 19. April 2017).

Der Hinweisgeber muss seine Identität angeben, diese wird aber von dem Ethikreferent vertraulich behandelt. Anonyme Schreiben oder E-Mails werden von der Referentin nicht berücksichtigt.

Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers gestatten, dürfen nur mit dessen Einverständnis verbreitet werden; hiervon ausgenommen ist die Weiterleitung an die Justizbehörden.

Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der von dem Hinweis betroffenen Person gestatten, dürfen erst verbreitet werden, wenn die gemeldeten Vorkommnisse erwiesen sind; hiervon ausgenommen ist die Weiterleitung an die Justizbehörden.

In Ausnahmefällen werden auch anonyme Hinweise behandelt:

- wenn erwiesen ist, dass es sich um schwerwiegende Vorkommnisse handelt, und die Angaben ausreichend detailliert sind
- bei solchen Hinweisen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen geboten: vorherige Prüfung durch den ersten Adressaten des Hinweises, ob dieser in den Anwendungsbereich des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen fällt

Gemäß den CNIL-Auflagen (Formular AU-004) bzgl. des Schutzes personenbezogener Daten garantiert ARTE GEIE folgende Speicherfristen:

- Vernichtung von Angaben (die Rückschlüsse auf die Identität von Hinweisgeber und beschuldigter Person gestatten) innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchung.
- Entscheidet der Ethikreferent, dass ein Hinweis nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen fällt, müssen die Daten sofort vernichtet oder anonymisiert gespeichert werden.
- Wenn ein Hinweis nicht zu einem Disziplinar- oder Rechtsverfahren führt, müssen die Daten binnen zweier Monate nach Abschluss der Untersuchung gemäß den festgelegten Konditionen gelöscht oder anonymisiert gespeichert werden.
- Wenn gegen die beschuldigte Person oder den Autor einer Falschmeldung ein Disziplinarverfahren oder rechtliche Schritte eingeleitet werden, werden die Daten bis Abschluss des Verfahrens vorgehalten.
- Archivierte Daten werden in einem getrennten Speichersystem mit geschütztem Zugang abgelegt; die Speicherfrist entspricht der bei Rechtsstreitigkeiten.

Um die Effizienz des Verfahrens einschätzen zu können, erstellt der Ethikreferent jährliche Statistiken zur Nachverfolgung der eingegangenen und bearbeiteten Meldungen und ihrer Folgen.

In diesen jährlichen Statistiken werden eingegangene Hinweise, abgeschlossene Fälle, Meldungen mit nachfolgenden einzuleitenden oder abgeschlossenen Ermittlungen sowie die Anzahl und Art der während oder nach den Ermittlungen ergriffenen Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Disziplinar- oder Gerichtsverfahren, Sanktionen usw.) berücksichtigt.

4. Informierung potenzieller Nutzer über das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen

Festangestellte sowie externe und gelegentliche Mitarbeiter, die das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen in Anspruch nehmen, verpflichten sich, dies in gutem Glauben zu tun. In gutem Glauben bedeutet, dass Hinweise ohne böswillige Absicht und ohne Erwägung eines etwaigen persönlichen Vorteils gegeben werden und der Mitarbeiter stichhaltige Gründe hat, an dem Wahrheitsgehalt seines Hinweises zu glauben. Der Missbrauch des Verfahrens kann disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Wurde ein Hinweis hingegen in gutem Glauben abgegeben, stellt sich nach Bearbeitung und Ermittlung aber als ungerechtfertigt heraus, so führt dies zu keiner Sanktion gegen den hinweisgebenden Mitarbeiter.

Eine klare und vollständige Informierung der Nutzer des Verfahrens erfolgt gemäß der im französischen Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtung zur Bereitstellung von kollektiven und individuellen Informationen gemäß Art. 32 des Gesetzes vom 6. Januar 1978.

ARTE GEIE hat der CNIL am 28/02 /2018 die in der Autorisation Unique (AU-004) verlangte Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften vorgelegt, die den Rahmen für das unternehmensinterne Verfahren vorgibt.

Es wird vereinbart, dass Personen, die Hinweise erhalten und/oder bearbeiten, einer verstärkten Vertraulichkeitspflicht unterliegen und die übermittelten Daten und Informationen nicht veruntreuen.

5. Benachrichtigung der von einem Hinweis betroffenen Personen

Von einem Hinweis betroffene Personen werden umgehend benachrichtigt. Sie dürfen auf die übermittelten, sie betreffenden Daten zugreifen und um Berichtigung oder Löschung falscher, irreführender oder veralteter Angaben bitten.

Im Falle der Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen, vor allem zur Verhinderung der Vernichtung von Beweisen, erfolgen diese vor der Benachrichtigung der betroffenen Person.

Betroffenen Personen werden folgende Unterlagen übermittelt:

- Fotokopie der vorliegenden Regeln zum Verfahren zur Erfassung von Hinweisen
- Liste mit Tatvorwürfen
- Liste mit eventuell informierten Behörden
- Modalitäten zur Ausübung ihres Zugriffsrechts auf personenbezogene Daten und deren Berichtigung

Die Identität des Hinweisgebers wird betroffenen Personen in keinem Fall mitgeteilt.